

Vorlage

Drucksachen-Nr.:	BV/418/2018/II-20BTM
Einreicher:	Der Oberbürgermeister
Verantwortlich für die Umsetzung:	Amt für Stadtfinanzen - Beteiligungsmanagement

Beratungsfolge	Status	Termin	Für	Gegen	Enthaltung	Bestätigung
GV WFG ABDW	nicht öffentlich	23.11.2018				
Haupt- und Personalausschuss	öffentlich	28.11.2018				

Titel:

Unternehmensangelegenheiten
Wirtschaftsplan 2019 der Wirtschaftsförderungsgesellschaft Anhalt-Bitterfeld | Dessau | Wittenberg mbH (WFG ABDW)

Beschluss:

Der Haupt- und Personalausschuss bestätigt den Beschluss der Gesellschafterversammlung der Wirtschaftsförderungsgesellschaft Anhalt-Bitterfeld | Dessau | Wittenberg mbH (WFG ABDW) zum Wirtschaftsplan für das Geschäftsjahr 2019.

Gesetzliche Grundlagen:	Gesellschaftsvertrag WFG ABDW
Bereits gefasste und/oder zu ändernde Beschlüsse:	Empfehlung des Aufsichtsrates der WFG ABDW am 23.11.2018, Beschluss in der Gesellschafterversammlung der WFG ABDW am 23.11.2018
Vorliegende Gutachten und/oder Stellungnahmen:	
Hinweise zur Veröffentlichung:	

Relevanz mit Leitbild

Handlungsfeld		Ziel-Nummer
Wirtschaft, Tourismus, Bildung und Wissenschaft	[]	
Kultur, Freizeit und Sport	[]	
Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr	[]	
Handel und Versorgung	[]	
Landschaft und Umwelt	[]	
Soziales Miteinander	[]	

Vorlage nicht leitbildrelevant	[x]
--------------------------------	-------

Finanzbedarf/Finanzierung:

Haushaltsansatz 2019:

Sonstige wirtschaftliche Unternehmen

Produkt/Konto: 57320.5316000 – Zuschuss an WFG ABDW
56.000 Euro

Produkt/Konto: 57320.5316010 – projektbezogener Zuschuss an WFG ABDW
10.000 Euro

Begründung: siehe Anlage 1

Für den Oberbürgermeister:

Sabrina Nußbeck
Bürgermeisterin und Beigeordnete für Finanzen

Anlage 1:

Gemäß § 4 Abs. 5 der Hauptsatzung der Stadt Dessau-Roßlau trifft der Haupt- und Personalausschuss (Beteiligungsausschuss) alle Entscheidungen zu den städtischen Unternehmen und Unternehmensbeteiligungen, die nicht in die ausschließliche Zuständigkeit des Stadtrates oder des Oberbürgermeisters fallen. Er berät alle Angelegenheiten vor, die von der Gesellschafterversammlung zu beschließen sind. Der Haupt- und Personalausschuss fasst in seiner Zuständigkeit entsprechend § 131 Abs. 1 KVG LSA Weisungsbeschlüsse an den Vertreter der Stadt in der Gesellschafterversammlung und stellt die Beachtung des gesamtstädtischen Interesses gegenüber den Beteiligungen sicher.

Die WFG ABDW ist eine Minderheitsgesellschaft der Stadt Dessau-Roßlau. Die Stadt ist mit 33,3325% am Unternehmen beteiligt. Weitere Gesellschafter sind der Landkreis Anhalt-Bitterfeld mit 33,335% und der Landkreis Wittenberg mit 33,3325%.

Gemäß § 7 Abs. 2 g) des Gesellschaftsvertrages unterliegt die Bestätigung des Wirtschaftsplans der Beschlussfassung der Gesellschafter. Da entsprechend § 9 Abs. 4 des Gesellschaftsvertrages die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung einer Mehrheit von drei Viertel aller abgegebenen Stimmen bedürfen, hat die Stadt einen maßgeblichen Einfluss auf die wirtschaftliche Entwicklung des Unternehmens. Deshalb wird für die entsprechende Stimmabgabe des gesetzlichen Vertreters ein Geschäft der laufenden Verwaltung nicht angenommen.

Die Gesellschafterversammlung hat am 23.11.2018 im Anschluss an die Aufsichtsratssitzung den Wirtschaftsplan 2019 der Wirtschaftsförderungsgesellschaft Anhalt-Bitterfeld | Dessau | Wittenberg mbH (WFG ABDW) beschlossen.

Da bei der WFG ABDW die Gesellschafterversammlung und die Aufsichtsratssitzung, in der die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung vorberaten werden, am gleichen Tag stattfinden, stimmte der Oberbürgermeister unter Vorbehalt der Entscheidung des Haupt- und Personalausschusses dem Wirtschaftsplan 2019 in der Gesellschafterversammlung zu.

Die WFG ABDW ist auf der Grundlage der Betrauungsbeschlüsse ihrer Gesellschafter für einen Zeitraum von zehn Jahren mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse beauftragt worden. Da die übertragenen Aufgaben fast ausschließlich im nichtwettbewerblichen Dienstleistungsbereich angesiedelt sind, ist es notwendig die Kosten, soweit sie nicht durch Fördermittel abgedeckt werden, durch Ausgleichszahlungen der Gesellschafter zu kompensieren. Hierbei wird unterschieden in Ausgleichsbeträge, mit denen sich alle drei Gesellschafter im prozentualen Verhältnis ihrer Geschäftsanteile an der Finanzierung der Gemeinkosten und themenspezifischer Sachkosten beteiligen und einem zusätzlichen Ausgleichsbeitrag des Gesellschafter Landkreis Wittenberg, für Kosten die im Rahmen gesonderter Aufgaben der Wirtschaftsförderung im Landkreis Wittenberg entstehen.

Die im Wirtschaftsplan der Gesellschaft für den Gesellschafter Stadt Dessau-Roßlau ausgewiesenen Ausgleichszahlungen wurden bei der Haushaltsplanung 2019 berücksichtigt.